

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Koserow

Beschlussvorlage

GVKo-0738/22

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der öffentlichen allgemeinbildenden Schule - Grundschule Koserow -

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Tobias Menge	<i>Datum</i> 01.12.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Koserow (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Koserow beschließt die vorgelegte Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der öffentlichen allgemeinbildenden Schule - Grundschule Koserow -

Sachverhalt

Die Gemeinde Koserow als Träger der Grundschule Koserow ist verpflichtet, eine Satzung zu erlassen, worin die maximale Aufnahmekapazität der Schule geregelt wird. Grundlage für die ermittelte Zahl von maximal 154 Schülern bildet die Schulkapazitätsverordnung des Landes und die von der Schule selbstbestimmte Zahl von 2,6 m²/Schüler in Klassenräumen. Ausgehend von den Raummaßen wurde die Satzung gestaltet und die passenden Schülerzahlen errechnet.

Anlage/n

1	KapazitätsVO Schule 30.11.2022 (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Koserow	13						

Satzung
zur Festsetzung der Aufnahmekapazität
an der öffentlichen allgemeinbildenden Schule
- Grundschule Koserow -

Gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 45 Abs. 3 des Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020 S. 864) und Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V) vom 27. Mai 2021 wird durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der öffentlich allgemeinbildenden Schule – Grundschule Koserow - in Trägerschaft der Gemeinde Koserow, erlassen:

§ 1
Aufnahmekapazität

In der Grundschule Koserow werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs.1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler nach § 3 SchulKapVO M-V in jedem dieser Unterrichtsräume (Aufnahmekapazität) maximal beschult werden können.

Raum-Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Fläche in m ²	Aufnahme- kapazität
1.01	Nebenraum	Lehrerzimmer	35,21	0
1.02	Klassenraum	Allgemeiner Unterricht	41,83	16
1.03	Nebenraum	Schulsozialarbeit	5,7	0
1.04	Klassenraum	Allgemeiner Unterricht	43,36	16
1.05	Klassenraum	Allgemeiner Unterricht	42,43	16
1.06	Nebenraum	Essenraum	76,40	0
1.07	Klassenraum	Allgemeiner Unterricht	36,60	14
1.08	Klassenraum	Allgemeiner Unterricht	61,80	23
1.09	Nebenraum	Sekretariat und Schulleitung	27,13	0

1.10	Klassenraum	Allgemeiner Unterricht	61,80	23
1.11	Klassenraum	Allgemeiner Unterricht	62,00	23
1.12	Verkehrsfläche	Flur Küche	7,38	0
1.13	Klassenraum	Allgemeiner Unterricht	62,00	23
1.14	Verkehrsfläche	Wintergarten	76,11	0
1.15	Verkehrsfläche	Flur oben	23,83	0
1.16	Verkehrsfläche	Flur unten	31,70	0
1.17	Nebenraum	Lageraum	8,00	0
1.18	WC Schüler	Sanitärraum	13,02	0
1.19	WC Personal	Sanitärraum	5,54	0
1.20	Nebenraum	Hausmeister	46,20	0
	Gesamtfläche		787,04	
	max. Aufnahmekapazität:			154

Die Aufnahmekapazität der Grundschule Koserow ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Eingangsklassen	2	46
Jahrgangsstufen 1 bis 4	8	154

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die tatsächliche Raumsituation der Schule, sowie die von der Schule festgesetzte Zahl von 2,6 m²/Schüler in den Klassenräumen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koserow, den

René König
Bürgermeister